

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 10.09.1832 publ. 15.09.1832

2) daß der Redacteur C. v. Rotteck binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaat bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde, endlich

3) daß sämtliche Bundes-Regierungen hie- mit aufgefordert werden, den Debit die- ser Annalen in ihren Staaten zu verbie- ten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen, und dem Bundestage von dem Vollzuge der- selben, soweit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kennt- niß zu geben,

so wird dieser Beschluß, in Folge Höchsten Auftrags hiedurch zur Nachachtung bekannt ge- macht.

28) Regierungs = Bekanntmachung vom 10. Sept., publ. den 15. Sept. 1833.

Da nach einem Beschluß der Deutschen Bundesversammlung in der 21sten diesjährigen Sitzung die Anzeige gemacht worden ist, daß bey näherer Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundes- beschluß vom 2. März d. S. unterdrückten „neuen Zeitschwingen“ sich ergeben, daß Gustav Dehler die Vertretung und Verantwortlichkeit

Bekanntm. betr. das Verbot „der neuen Zeitschwin- gen.“